

BESCHLUSS

des Bewertungsausschusses gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 380. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Än- derung des Beschlusses des Erweiterten Bewertungsaus- schusses in seiner 43. Sitzung am 22. September 2015 (Teil B) zur Ausdeckelung im Rahmen der Höherbewertung der Leis- tungen der antrags- und genehmigungspflichtigen Psychotherapie

mit Wirkung zum 1. Januar 2016

Präambel

Durch Beschluss Teil B des Erweiterten Bewertungsausschusses in seiner 43. Sitzung am 22. September 2015 wurde die Berechnung der aufgrund der Höherbewertung der Leistungen der antrags- und genehmigungspflichtigen Psychotherapie erforderlichen korrigierten Ausdeckelungsbeträge gemäß Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 288. Sitzung am 22. Oktober 2012 beschrieben. Dieser Algorithmus wird zur korrekten Verzahnung mit den Vorgaben des Bewertungsausschusses in seiner 333. Sitzung am 20. August 2014 zur Ermittlung der Aufsatzwerte und Anteile der einzelnen Krankenkassen nach § 87a Abs. 4 Sätze 1 und 2 SGB V mit Wirkung zum 1. Januar 2016 angepasst.

Änderung des Beschlusses Teil B des Erweiterten Bewertungsausschusses in seiner 43. Sitzung am 22. September 2015

Der Beschluss Teil B des Erweiterten Bewertungsausschusses in seiner 43. Sitzung am 22. September 2015 wird wie folgt geändert:

1. die Nr. 5. wird wie folgt neu gefasst:
„Die kassen- und quartalsweisen Ergebnisse aus Schritt 4 sind jeweils durch die im jeweiligen KV-Bezirk im jeweiligen Quartal des Jahres 2012 verwendete Versichertenzahl gemäß der Datenlieferung KASSRG87aMGV_IK zu teilen und mit der im jeweiligen KV-Bezirk für das jeweilige Quartal des Jahres 2016 gemäß Nr. 2.2.3 des Beschlusses Teil B des Bewertungsausschusses in seiner 333. Sitzung am 20. August 2014 auf Basis der Datenlieferung ANZVER87a_IK tatsächlich festgestellten Versichertenzahl zu multiplizieren.“

2. In Nr. 7. werden jeweils nach den Worten „gemäß Teil A Nr. 2.2.3 des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 333. Sitzung“ und „gemäß Teil A Nr. 2.2.4 des genannten Beschlusses“ die Worte „bzw. entsprechender Folgebeschlüsse“ eingefügt.
3. In Nr. 8. wird der vorletzte Satz wie folgt neu gefasst:
„Die kassen- und quartalsweisen Ergebnisse nach Anwendung der Anpassungsfaktoren des Jahres 2018 sind jeweils durch die im jeweiligen KV-Bezirk im jeweiligen Quartal des Jahres 2016 verwendete Versicherungszahl gemäß der Datenlieferung KASSRG87aMGV_IK zu teilen und mit der im jeweiligen KV-Bezirk für das jeweilige Quartal des Jahres 2019 gemäß Nr. 2.2.3 des Beschlusses Teil B des Bewertungsausschusses in seiner 333. Sitzung am 20. August 2014 auf Basis der Datenlieferung ANZVER87a_IK tatsächlich festgestellten Versicherungszahl zu multiplizieren.“
4. In Nr. 8. werden im letzten Satz die Worte „des Jahres 2018“ gestrichen.
5. In Nr. 9. werden jeweils nach den Worten „gemäß Teil A Nr. 2.2.3 des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 333. Sitzung“ und „gemäß Teil A Nr. 2.2.4 des genannten Beschlusses“ die Worte „bzw. entsprechender Folgebeschlüsse“ eingefügt.

Protokollnotizen:

1. Soweit die Gesamtvertragspartner zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Änderungsbeschlusses bereits Ausdeckelungsbeträge bestimmt und angesetzt haben, sind diese zu verwenden und die Vorgaben dieses Änderungsbeschlusses erst im nächst erreichbaren Quartal umzusetzen.
2. Das Institut des Bewertungsausschusses wird eine Lesefassung des durch diesen Beschluss geänderten Beschlusses des Erweiterten Bewertungsausschusses in seiner 43. Sitzung am 22. September 2015 (Teil B) erstellen und auf seiner Internetseite veröffentlichen.

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 380. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung des Beschlusses des Erweiterten Bewertungsausschusses in seiner 43. Sitzung am 22. September 2015 (Teil B) zur Ausdeckelung im Rahmen der Höherbewertung der Leistungen der antrags- und genehmigungspflichtigen Psychotherapie mit Wirkung zum 1. Januar 2016

1. Rechtsgrundlage

Der Bewertungsausschuss beschließt gemäß § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V Vorgaben zur Ermittlung der Aufsatzwerte nach § 87a Abs. 4 Satz 1 SGB V und der Anteile der einzelnen Krankenkassen nach § 87a Abs. 4 Satz 2 SGB V. Außerdem beschließt er gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V Empfehlungen zur Bestimmung von nach § 87a Abs. 3 Satz 5 SGB V außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütungen zu vergütenden vertragsärztlichen Leistungen sowie gemäß § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V Empfehlungen zur Anpassung des Behandlungsbedarfs aufgrund von Veränderungen von Art und Umfang der ärztlichen Leistungen gemäß § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V.

2. Regelungsinhalte und Regelungshintergründe

Durch Beschluss Teil B des Erweiterten Bewertungsausschusses in seiner 43. Sitzung am 22. September 2015 wurde die Berechnung der aufgrund der Höherbewertung der Leistungen der antrags- und genehmigungspflichtigen Psychotherapie erforderlichen korrigierten Ausdeckelungsbeträge gemäß Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 288. Sitzung am 22. Oktober 2012 beschrieben.

Diese Korrektur bezieht sich auf die kassenspezifischen Aufsatzwerte des bereinigten Behandlungsbedarfs im Abrechnungsquartal gemäß Nr. 2.2.3 des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 333. Sitzung. Da der Abzug gemäß Schritt 7 des Beschlusses Teil B des Erweiterten Bewertungsausschusses in seiner 43. Sitzung für das Jahr 2016 somit erst nach Fortschreibung der Behandlungsbedarfe um Versicherungszahländerungen von 2015 auf 2016 erfolgt, ist das Jahr 2016 ebenfalls bei der Fortschreibung der Korrekturbeträge um die Versicherungszahländerungen in Schritt 5 zu berücksichtigen.

Analog erfolgt die Wiedereinsetzung der in Schritt 8 bestimmten Beträge für das Jahr 2019 gemäß Schritt 9 erst nach Fortschreibung der Behandlungsbedarfe um Versicherungszahländerungen von 2018 auf 2019, so dass bei der Fortschreibung der

Wiederzusetzungsbeträge um die Versichertenzahländerungen in Schritt 8 ebenfalls das Jahr 2019 zu berücksichtigen ist.

Zusätzlich wurde die missverständliche Formulierung des letzten Satzes in Schritt 8 redaktionell angepasst.

Aufgrund absehbarer Änderungen des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 333. Sitzung (Teil A) zu Vorgaben gemäß § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V für ein Verfahren zur Ermittlung der Aufsatzwerte nach § 87a Abs. 4 Satz 1 SGB V und der Anteile der einzelnen Krankenkassen nach § 87a Abs. 4 Satz 2 SGB V wurde zudem in der Beschreibung der Schritte 7 und 9 der Hinweis auf entsprechende Folgebeschlüsse aufgenommen.

Da die Satzart KASSRG87aMGV_IK für die Jahre 2016 und 2019 erst nach Abschluss der Berechnungen erstellt werden kann, wurde der Verweis auf die heranzuziehenden Versichertenzahlen als redaktionelle Folgeänderung entsprechend Nr. 2.2.3 des Beschlusses Teil B des Bewertungsausschusses in seiner 333. Sitzung am 20. August 2014 angepasst.

3. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2016 in Kraft.